

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## COVID-19 Investitionsprämie: Umsetzung der letzten Investitionen bis 28. Februar 2023

---

### Inhalt

- 01 COVID-19 Investitionsprämie:  
Umsetzung der letzten  
Investitionen bis  
28. Februar 2023
- 02 Entwurf Öko-IFB-Verordnung  
und Entwurf Fossile Energie-  
träger-Anlagen-Verordnung
- 03 BMF: Lohnsteuerliche Fragen  
bei der Überlassung von  
Dienstfahrrädern
- 03 BMF-Info zum Kommunal-  
steuergesetz

Noch nicht abgeschlossene Investitionen, für die eine Investitionsprämie beantragt wurde, sind bis spätestens 28. Februar 2023 in Betrieb zu nehmen und zu bezahlen (siehe Förderrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen", Abschnitt 5.3.4.). Davon ausgenommen sind lediglich Investitionsprämien mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (Frist 28. Februar 2025). Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.

Spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investitionen hat die Abrechnung über den aws-Fördermanager zu erfolgen. Die Abrechnung ist ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 zusätzlich von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

# Entwurf Öko-IFB-Verordnung und Entwurf Fossile Energieträger-Anlagen- Verordnung

## *Einkommensteuergesetz*

Das BMF hat am 15. Februar 2023 den Entwurf der Verordnung über Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung für Zwecke des Investitionsfreibetrags dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist (Öko-IFB-VO), veröffentlicht.

Für nach dem 31. Dezember 2022 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens darf gemäß § 11 EStG künftig ein Investitionsfreibetrag i.H.v. 10% bzw. 15% (Öko-IFB) der Anschaffungs-/ Herstellungskosten für steuerliche Zwecke als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (siehe zuletzt unsere Tax Short Cuts Nr. 25/2022 vom 15. November 2022). Die Voraussetzungen, unter welchen ein Wirtschaftsgut dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, und somit der Öko-IFB von 15% anwendbar ist, werden durch die Öko-IFB-VO konkretisiert.

Der Öko-IFB soll für folgende Wirtschaftsgüter zustehen:

- ▶ Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar (siehe VO für nähere Definition);
- ▶ Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie E-Ladestationen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist;
- ▶ Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger;
- ▶ Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen (siehe VO für nähere Definition);
- ▶ Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;
- ▶ Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen in Form eines stationären Systems.

Die Begutachtungsfrist läuft bis 8. März 2023. Die finale Verordnung bleibt abzuwarten.

Der Verordnungsentwurf kann unter folgendem Link aufgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_3378AF75\\_850E\\_472A\\_9463\\_A0E7E9D17B47/BEGUT\\_3378AF75\\_850E\\_472A\\_9463\\_A0E7E9D17B47.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_3378AF75_850E_472A_9463_A0E7E9D17B47/BEGUT_3378AF75_850E_472A_9463_A0E7E9D17B47.html)

Weiters veröffentlicht wurde der Entwurf zur Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung. Diese legt fest, welche Wirtschaftsgüter i.Z.m. fossilen Energieträgern vom IFB gemäß § 11 (3) Z 6 EStG ausgenommen sind. Darunter fallen Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der

## Entwurf Öko-IFB-Verordnung und Entwurf Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung

Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Der Verordnungsentwurf kann unter folgendem Link aufgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_1C122EE4\\_33E7\\_4E1F\\_8224\\_1856F21A76DB/BEGUT\\_1C122EE4\\_33E7\\_4E1F\\_8224\\_1856F21A76DB.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_1C122EE4_33E7_4E1F_8224_1856F21A76DB/BEGUT_1C122EE4_33E7_4E1F_8224_1856F21A76DB.html)

Die Begutachtungsfrist läuft ebenfalls bis 8. März 2023. Die finale Verordnung bleibt abzuwarten.

## BMF: Lohnsteuerliche Fragen bei der Überlassung von Dienstfahrrädern

### *Einkommensteuergesetz*

Das BMF hat mit Anfragebeantwortung vom 7. Februar 2023 diverse lohnsteuerrechtliche Fragen betreffend die Überlassung von Dienstfahrrädern beantwortet.

Unter anderem wird festgehalten, dass es unschädlich ist, wenn bei der Gehaltsumwandlung nur der laufende Bezug umgewandelt wird und Sonderzahlungen in der ursprünglichen Höhe weiter gewährt werden - hier ist zu beachten, dass es dadurch üblicherweise zu Sechstelüberschreitungen kommen kann. Ebenso wird festgehalten, dass der mit Null zu bewertende Sachbezug auch erhalten bleibt, wenn im Rahmen der Privatautonomie die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, Wochengeldbezug, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird.

Die gesamte Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlasse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Lohnsteuerliche-Fragen-bei-der-%C3%9Cberlassung-von-Dienstfahrr%C3%A4dern.html>

## BMF-Info zum Kommunalsteuergesetz

### *Kommunalsteuergesetz*

Das BMF hat am 26. Jänner 2023 eine Information zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993 veröffentlicht (2022-0.892.770), in welcher der Gemeindebund, der Städtebund und das Bundesministerium für Finanzen ihre Rechtsansicht basierend auf der Rechtsprechung sowie den Gesetzesmaterialien wiedergeben. Diese Information ersetzt die bisher ergangenen Informationen.

Die gesamte BMF-Info kann unter folgendem Link aufgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/40295b8e-b33a-41d0-89f5-e11777c2efc0/81674.1.1.pdf>

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Schragl  
Telefon +43 1 211 70 1268  
[markus.schragl@at.ey.com](mailto:markus.schragl@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)